

## **Satzung des Fördervereins der Fehltal - Grundschule Neufra**

### **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „Förderverein der Fehltal-Grundschule Neufra“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“

Sitz des Vereins ist Neufra.

### **§ 2 Zweck**

Zweck des Vereins ist ausschließlich und unmittelbar die ideelle und materielle Förderung der Grundschule Neufra. Der Zweck wird verwirklicht zum einen durch die Förderung der Bildung und Erziehung, zum anderen durch die Förderung der Lehrtätigkeit und des Schullebens, insbesondere durch die Unterstützung von schulischen Einrichtungen, Veranstaltungen und Arbeitsgemeinschaften. Beispiele können sein:

- a) Förderung der Kinder durch zusätzliche Angebote
- b) Gewährung von Hilfen und Zuschüssen für schulische Veranstaltungen (z.Bsp. Projektwochen, außerunterrichtliche Veranstaltungen wie Museumsbesuche, Erkundungen, Schulfeste, Ausstellungen, Vorträge, Sportwettkämpfe und dergleichen)
- c) Förderung der Beziehung zwischen Schule und Eltern, ehemaliger Schüler, aber auch zwischen Schule und Öffentlichkeit sowie Vereinen
- d) Beschaffung von Ausstattungsgegenständen für die Schule, sofern der Schulträger nicht zur Beschaffung verpflichtet ist.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

### **§ 4 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Vereinsjahr beginnt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister und endet am 31. Dezember desselben Jahres.

## § 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Abtrag entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet
  - a. mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung
  - b. durch schriftliche Austrittserklärung, die zum Ende des Kalenderjahres wirksam wird
  - c. durch Ausschluss aus dem Verein oder
  - d. durch Streichen aus der Mitgliederliste
  - e. Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn das Mitglied in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen die Entscheidung Berufung an den Vorstand einlegen, über die die Mitgliederversammlung entscheidet.
  - f. Die Streichung eines Mitglieds aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen im Verzug ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb dreier Monate vor der Absendung der Mahnungen die letztbekannte Adresse des Mitglieds in voller Höhe entrichtet. In der Mahnung muss der Vorstand auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hinweisen.

## § 6 Mitgliedsbeiträge

- a. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
- b. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich zu entrichten. Er wird zu Beginn des Schuljahres fällig.
- c. Jedem Mitglied bleibt es überlassen, auch einen höheren Jahresbeitrag zu leisten.

## § 7 Organ des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a. der Vorstand
- b. die Mitgliederversammlung

## § 8 Vorstand

- a. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer sowie mindestens zwei Beisitzern. Als stimmberechtigter Beisitzer fungieren der/die Schulleiter/in (im Verhinderungsfalle der/die Stellvertreter/in) und der/die Elternbeiratsvorsitzende (im Verhinderungsfalle der/die Stellvertreter/in).

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und den 2. Vorsitzenden vertreten. Diese bilden den Vorstand nach § 26 BGB.

Jeder von ihnen ist befugt, den Verein allein zu vertreten.

Soweit in dieser Satzung Aufgaben dem 1. Vorsitzenden übertragen sind, gilt dies auch für den 2. Vorsitzenden.

Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende verpflichtet, nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden von seiner Vertretungsbefugnis Gebrauch zu machen.

- b. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neu- bzw. Wiederwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsperiode wählen.
- c. Der 1. Vorsitzende lädt zur Vorstandssitzung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche ein.  
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.  
Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.  
Alle Vorstandsmitglieder haben Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.

## § 9 Mitgliederversammlung

- a. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden mindestens alle zwei Jahre unter einer Einhaltung einer Frist von mindestens 2, höchstens 4 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Anstelle oder zusätzlich zu einer schriftlichen Einladung der einzelnen Mitglieder kann die Versammlung auch durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Neufra in dem in Satz 1 genannten Zeitraum und Form erfolgen.

- b. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt außerdem, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens zehn Prozent der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.
- c. Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- d. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere
  - die Entgegennahme des Jahresberichtes
  - die Entgegennahme des Kassenberichtes
  - die Entlastung des Vorstandes
  - Festsetzung des Mitgliedbeitrages
  - Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Änderung des Vereinszweckes und Vereinsauflösung
  - Beschlussfassung über die Berufung eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand
- e. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder außer den Beschlüssen über Satzungsänderung, Änderung des Vereinszweckes und der Vereinsauflösung, für die die Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich ist.
- f. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer erstellt und von diesem und/oder vom Versammlungsleiter unterschrieben wird.

## **§ 10 Kassenprüfer**

- a. Zur Überwachung der Kassengeschäfte werden von der Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer gewählt. Wählbar sind nur volljährige Vereinsmitglieder, die nicht zugleich Mitglieder des Vorstandes sein dürfen.
- b. Die Kassenprüfer haben gemeinsam oder falls ein Prüfer verhindert ist oder nur ein Prüfer vorhanden ist, einzeln die Kasse und das Finanzwesen des Vereins wenigstens einmal im Geschäftsjahr zu prüfen, in jedem Fall aber den alljährlichen Kassenabschluss. Über das Ergebnis ihrer Prüfung haben sie jeweils unverzüglich dem Vorstand sowie der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.

## **§ 11 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens**

- a. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.
- b. Bei Auflösung und Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vereinsvermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Für Satzungsänderungen, die vom Amtsgericht -Registergericht- oder vom Finanzamt oder sonstigen Behörden verlangt werden, ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung nicht erforderlich; hierzu wird der Vorstand i.S. von § 26 BGB ermächtigt.

Dies gilt insbesondere auch anlässlich der Gründung des Vereins zur Herbeiführung seiner Eintragung im Vereinsregister.

Solche Änderungen sind den Mitgliedern mitzuteilen, hierzu genügt eine Bekanntgabe in der folgenden Mitgliederversammlung.

Neufra, den 05. März 2015